

Bericht gem. Aktiengesetz auf Basis der zweiten Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union

Stand: Januar 2020

Einleitung

Die Europäische Union (EU) beabsichtigt, die Transparenz zwischen börsennotierten Unternehmen in der EU und ihren Investoren zu verbessern, und will gleichzeitig eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches sowie eine gesteigerte Ausübung von Aktionärsrechten erreichen.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieses Vorhabens mithilfe des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) in Verbindung mit den §§ 134a bis 134c des Aktiengesetzes (AktG).

Mitwirkungspolitik

Die Dortmunder Lebensversicherung AG (DOL) investiert nicht direkt in börsennotierte Aktiengesellschaften. Investitionen in börsennotierte Aktiengesellschaften erfolgen ausschließlich indirekt über einen Indexfonds (ETF englisch Exchange Traded Fund) des Vermögensverwalters BlackRock/iShares.

Gemäß § 134b Abs. 4 AktG verzichtet die DOL daher auf die Veröffentlichung einer eigenen Mitwirkungspolitik und verweist hiermit auf die Veröffentlichungen des Vermögensverwalters auf der Internetseite der Gesellschaft¹.

Es ist darüber hinaus nicht beabsichtigt, die Dienste von sog. Stimmrechtsberatern in Anspruch zu nehmen.

¹ <https://www.ishares.com/de>

Offenlegungspflichten nach § 134c Absatz 2 AktG

1. Die Kapitalanlageentscheidungen der DOL richten sich grundsätzlich nach den Anforderungen der Passivseite (LDI englisch Liability Driven Investments). Demnach determinieren die passivseitigen Fälligkeiten, Verbindlichkeiten und Ertragserfordernisse die aktivseitigen Kapitalanlageentscheidungen. Im Rahmen dieses Bilanzstrukturmanagements werden dabei u.a. auch Risikoprämien aus indirekten Aktieninvestments berücksichtigt.

2. Für die indirekt gehaltenen Aktienbestände der DOL wird, analog zur Mitwirkungspolitik, auf eine eigene Berichterstattung über das Abstimmungsverhalten verzichtet. Hinweise zur Stimmrechtsausübung des Vermögensverwalters BlackRock finden sich auf der Internetseite dieser Gesellschaft (Angaben hierzu s.o.).

Für die physischen Aktienbestände des investierten ETFs von BlackRock sind Wertpapierleihegeschäfte grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus tätigt die DOL keine eigenen direkten Wertpapierleihegeschäfte.

3. Die Gesamtkostenquote (TER englisch Total Expense Ratio) gibt wesentliche Auskünfte über die Vergütung des Vermögensverwalters BlackRock. Sie wird auf der Internetseite des Vermögensverwalters veröffentlicht, von uns regelmäßig überwacht und auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft.

4. Als passives Indexprodukt strebt der investierte ETF die Nachbildung des MSCI World Aktienindex an. In diesem Zusammenhang kommt es regelmäßig zu notwendigen Portfolioumsätzen, die in der Verantwortung des Vermögensverwalters liegen und auf die Nachbildung der Wertentwicklung des ausgewählten Aktienindex abzielen.

5. Die Kooperation mit BlackRock kann jederzeit ohne Kündigungsfrist beendet werden.